

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ratingen (AbfallSR)

in der Fassung vom 18. September 2006

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	20.07.1999	Amtsblatt Ratingen 1999, S. 270	01.01.2000
I. Nachtrag vom	23.12.1999	Amtsblatt Ratingen 1999, S. 450	01.01.2000
II. Nachtrag vom	02.10.2001	Amtsblatt Ratingen 2001, S. 192	15.09.2001
III. Nachtrag vom	18.09.2006	Amtsblatt Ratingen 2006, S. 213	19.09.2006

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Aufgaben und Ziele	2
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ratingen	2
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle	3
§ 4 Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	6
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke	7
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter	8
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	9
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter und Abfallsäcke	10
§ 14 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften/Haftung	11
§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung	11
§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll	12
§ 17 Anmeldepflicht	12
§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht	13
§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung	13
§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle	13
§ 21 Abfallentsorgungsgebühren	14
§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete	14
§ 23 Begriff des Grundstückes	14
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	15
Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ratingen	16

Präambel

Jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Ratingen ist gehalten, Abfälle und Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind so zu sortieren, dass die stofflich

verwertbaren Abfälle wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt und die nicht verwertbaren Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können.

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt Ratingen betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt Ratingen erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:

- a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
- b) Informationen und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
- d) Einsammlung von verbotswidrigen Ablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Ratingen.

(3) Die Stadt Ratingen kann sich zur Durchsetzung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

(4) Die Stadt Ratingen wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dies erfolgt insbesondere dadurch, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Ratingen durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ratingen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Ratingen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt gesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(3) Im einzelnen erbringt die Stadt Ratingen gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen folgende Abfallentsorgungsleistungen:

- a) Einsammeln und Befördern von Restmüll.
- b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
- c) Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.

- d) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen wie z.B. brennbarer und metallhaltiger Sperrmüll, Altkühlschränke, Altholz sowie Elektronikschrott.
- e) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen und von Elektro- und Elektronikgeräten.
- f) Einsammeln und Befördern von nicht-brennbaren Abfällen in Kleinmengen, wie z.B. Bauschutt, Schrott und Elektronikschrott.
- g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- h) Aufstellen, Unterhaltung und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall- und Papierbehälter), durch grundstücksbezogene Sammlung im Holsystem (Entsorgung von sperrigen Abfällen, wie z.B. metallhaltigem bzw. brennbarem Sperrmüll und Altholz, sowie Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, wie z.B. Altkühlschränke und IT- bzw. Haushaltskleingeräte), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil und Schrottcontainer sowie Container für nicht brennbare Abfälle auf dem städtischen Zentralmateriallager). Annahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte ist das Zentralmateriallager der Stadt Ratingen.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ratingen sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

- a) Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, ausgenommen solche Abfälle aus Haushaltungen, die im Rahmen von Kleinmengen nicht-brennbarer Abfälle oder des § 4 entsorgt werden; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- b) Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei der die Stadt Ratingen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe mitwirkt (§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG):
 - i) Transportverpackungen, die vom Hersteller oder Vertreiber nach Gebrauch zurückgenommen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 4 VerpackV),
 - ii) Umverpackungen, die vom Hersteller oder Vertreiber nach Gebrauch zurückgenommen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind (§ 5 VerpackV),
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert

oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates als zuständige Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ratingen ganz oder teilweise ausschließen, soweit diese nach Art und Menge nicht in den durch diese Satzung zugelassenen Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken eingesammelt und befördert werden können.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ratingen ausgeschlossen sind, bleiben die Besitzer dieser Abfälle zu deren ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung nach den Vorschriften des KrW-/AbfG, des LAbfG und der VerpackV verpflichtet. Die Stadt Ratingen kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG).

§ 4 Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von der Stadt Ratingen bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen angenommen. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden auf das kostenpflichtige Gewerbeschadstoffmobil des Kreises Mettmann verwiesen.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Ratingen bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Ratingen veröffentlicht.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen werden von der Stadt Ratingen getrennt erfasst und einer Gemeinsamen Stelle (Übergabestelle) zugeführt.

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen können im Rahmen der Sperrgutabfuhr zum Einsammeln nach § 16 bereit gestellt werden. Die Bereitstellung hat getrennt von den anderen sperrigen Abfällen zu erfolgen.

(5) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen können im städtischen Zentralmateriallager abgegeben werden. Diese Geräte werden in der im Elektro- und Elektronikgerätegesetz vorgeschriebenen Weise im Zentralmateriallager gesammelt und in regelmäßigen Abständen der offiziellen Übergabestelle zugeführt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Ratingen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Ratingen den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Ratingen haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Ratingen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell, genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit sich die dort anfallenden Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG nach ihrer Art oder Menge mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken entsorgen lassen.

(3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 7 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 - b) soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
 - c) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, und die Stadt Ratingen an einer Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

- d) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- e) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis Mettmann nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich, genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentliche Interessen einer Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Ratingen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Für Abfälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung kann die Stadt Ratingen im Einzelfall auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung des Landrates als zuständiger Behörde eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ratingen und deren Benutzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden können.

(2) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten u.ä. Nachweise) darzutun.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

(1) Abfallerzeuger und Abfallbesitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ratingen gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

(2) Unbeschadet der Verpflichtungen aus dieser Satzung kann jeder Bürger Abfälle innerhalb der ortsüblich bekannt gemachten Öffnungszeiten zu den Sammelstellen, Behandlungs-

anlagen oder Abfallentsorgungsanlagen befördern, soweit die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann diese Möglichkeit zulässt. § 3 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt Ratingen bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschrift Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll sind folgende schwarze, graue oder grüne Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

- a) 60 Litern
- b) 80 Litern
- c) 120 Litern
- d) 140 Litern
- e) 240 Litern
- f) 770 Litern
- g) 1100 Litern
- h) sowie Container für Hausmüllpressen zugelassen.

(3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können die von der Stadt Ratingen zugelassenen Restabfallsäcke benutzt werden.

(4) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen sind braune Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

- 120 Litern
- 240 Litern
- 1100 Litern

zugelassen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Garten- und rohen Küchenabfälle in haushaltsüblichen Mengen zu verstehen, wie z.B. rohe Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Kaffeebeutel, Zimmer- und Gartenpflanzen, Laub, Grasschnitt, Strauch- und Baumschnitt sowie sonstige Grünabfälle. Von der Abfuhr in Biotonnen ausgeschlossen sind behandelte organische Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft, insbesondere gekochte oder anders zubereitete Speiseabfälle, sowie Milchprodukte, Fleisch, Knochen und Fischgräten.

(5) Für vorübergehend mehr anfallende Laubabfälle können die von der Stadt Ratingen zugelassenen Laubsäcke benutzt werden.

(6) Für das Einsammeln und Befördern von Papierabfällen sind blaue Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

- 120 Litern
- 240 Litern
- 1100 Litern

zugelassen.

(7) Darüber hinaus ist auch die Nutzung der Altpapier-Depotcontainer möglich.

(8) Die Besitzer von Wertstoffen sind aufgefordert, sich zu deren Entsorgung der von den Wertstofffassungssystemen der Privatwirtschaft bzw. der Stadt Ratingen bereitgestellten Behältnissen gemäß ihrer Zweckbestimmung zu bedienen.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Anzahl und Größe der Restmüllbehälter richtet sich nach der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro gemeldetem Grundstücksbewohner und Woche ein Restmüllbehältervolumen von mindestens 30 Litern vorzuhalten. Das Restmüllbehältervolumen kann auf Antrag auf bis zu 13 l/Woche je gemeldetem Grundstücksbewohner reduziert werden, wenn der Grundstückseigentümer schriftlich erklärt und glaubhaft macht, die angebotenen Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsmöglichkeiten zu nutzen, insbesondere

- a) Altglas und Verpackungsabfälle aus Metall-, Kunststoff- oder Verbundmaterialien unter Inanspruchnahme der bestehenden Sammelsysteme separat zu entsorgen,
- b) alle biologischen Abfälle entweder auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu kompostieren, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht, oder mit der Biotonne entsorgen zu lassen,
- c) Altpapier entweder im Depotcontainer oder mit der Papiertonne entsorgen zu lassen,
- d) sich an anderen in der Stadt Ratingen angebotenen Wertstoffsammelsystemen zu beteiligen.

Für Bioabfälle wird das Behältervolumen auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers entsprechend dem erforderlichen Bedarf zugeteilt; es darf jedoch das 10-fache des wöchentlichen Behältervolumens für die Restmüllentsorgung nicht überschreiten.

Die Papiertonne wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers nach Bedarf zugeteilt. Für Gewerbe ist das zuzuteilende Volumen auf die Größe des Restmüllbehälters begrenzt.

(2) Bei Bemessung von Anzahl und Größe der Restmüllbehälter können begrenzt für die Dauer eines Jahres auf schriftlichen Antrag Personen unberücksichtigt bleiben, die nachweislich

- a) dauernd im Ausland leben,
- b) in einem Alten- oder Pflegeheim wohnen,
- c) wegen Schule, Studium, Zivildienst oder Bundeswehr für mindestens 6 Monate an einem anderen Ort wohnen.

Für das Vorliegen einer der genannten Voraussetzungen sind geeignete Bescheinigungen vorzulegen.

(3) Anträge auf Änderung des Restmüllbehältervolumens werden mit Beginn des auf den Antragseingang folgenden Monats genehmigt, soweit der Antragsteller die nach dieser Satzung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Den Anträgen wird entsprochen, soweit dies im Rahmen des nach § 10 Absatz 2 dieser Satzung zugelassenen Restmüllbehältersortiments möglich ist. Ist die Bereitstellung des vom Grundstückseigentümer beantragten Mindestbehältervolumens nicht möglich, so wird grundsätzlich der nächstgrößere Restmüllbehälter bzw.

die nächstgrößere Restmüllbehälterkombination zugeteilt. Anträge auf Änderung des Bioabfallbehältervolumens und des Papierbehältervolumens werden gemäß Satz 1 genehmigt, maximal jedoch einmal im Kalenderjahr. In Ausnahmefällen, wie z.B. Eigentümerwechsel oder Hausabriss, ist eine zusätzliche Änderung des Bioabfall- und/oder Papierbehältervolumens pro Kalenderjahr möglich.

(4) Für Grundstücke, die nicht oder nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, wird das Restmüllbehältervolumen nach Anhörung der Grundstückseigentümer und der gewerblich/industriell bzw. freiberuflich Tätigen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl und der Art der gewerblich/industriellen bzw. freiberuflichen Tätigkeit nach dem erforderlichen Bedarf festgesetzt. Für die gewerblich/industrielle bzw. freiberufliche Tätigkeit ist mindestens das gleiche Behältervolumen wie für einen Grundstücksbewohner zusätzlich anzusetzen. Die Absätze 1, 3 sowie 5 bis 7 gelten für den gewerblichen Teil entsprechend. Für Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen von gewerblich/industriell bzw. freiberuflich Tätigen kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ein entsprechendes Bioabfallbehältervolumen zugeteilt werden.

(5) Volumenreduzierungen gemäß Absatz 1 Satz 3 können entzogen werden,

- a) wenn das reduzierte Behältervolumen fortgesetzt überschritten wird,
- b) bei fortgesetzten Verstößen gegen die Selbstverpflichtung,
- c) bei Einfüllen von Abfällen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entgegen deren Zweckbestimmung.

(6) Für Grundstücke, die nachweislich für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten wegen Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen, Eigentümer- oder Mieterwechsel weder zu Wohnzwecken noch anderweitig, z.B. gewerblich/industriell, genutzt werden und dadurch nachweisbar keine Abfälle zur Entsorgung anfallen und keine der in § 2 dieser Satzung genannten Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Ratingen in Anspruch genommen werden, kann der Grundstückseigentümer auf schriftlichen Antrag die Rücknahme der zugeteilten Abfallbehälter für diesen Zeitraum verlangen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Wiederbezug bzw. Wiederaufnahme der anderweitigen, z.B. gewerblich/industriellen Nutzung des Grundstücks unverzüglich bei der Stadt Ratingen schriftlich die Bereitstellung von entsprechenden Abfallgefäßen zu beantragen.

(7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Ratingen den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Ratingen zu dulden.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter dürfen nur zu den von der Stadt Ratingen festgesetzten Abfuhrzeiten und nur so am Straßenrand zur Abfuhr bereitgestellt werden, dass die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Insbesondere sind die Behinderung und die Gefährdung von Fußgängern und fließendem Verkehr auszuschließen.

(2) Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren, bestimmt die Stadt den Aufstellungsort der Abfallbehälter.

(3) In besonderen Härtefällen kann der Anschlusspflichtige beantragen, dass die Behälter vom Personal der Abfallentsorgung gegen Entgelt zur Straße transportiert werden. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn auf dem Grundstück nur Personen wohnen, die wegen ihres Alters oder körperlicher Gebrechen außer Stande sind, die Behälter zu transportieren.

(4) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter durch die Anschlussnehmer unverzüglich vom Standplatz zu entfernen. Entstandene Verschmutzungen hat der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ohne Verzug zu entfernen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Ratingen oder den von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Der Verlust von Abfallbehältern oder Beschädigungen an den Abfallbehältern sind der Stadt Ratingen vom Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes unverzüglich zu melden.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Ratingen gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger sind aufgefordert, Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffen, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Ratingen bzw. des privatwirtschaftlichen Dualen Systems bereitzustellen:

- a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen,
- b) Altpapier ist in die bereitgestellten Depotcontainer zu bringen oder in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen,
- c) Bioabfälle, sofern sie nicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Punkt b) kompostiert werden, sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen,
- d) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter bzw. schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel bzw. gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bzw. dem Abfallbesitzer zur Verfügung steht und in diesen Behältnissen zur Entsorgung bereitzustellen,
- e) Der verbleibende Restmüll sowie gekochte und ungekochte Speisereste pflanzlicher und tierischer Herkunft sind in den schwarzen, grauen oder grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen, grauen oder grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen,

f) Schadstoffe und Elektro- sowie Elektronikaltgeräte sind nach § 4 zu entsorgen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Das zulässige Gesamtgewicht für ein Abfallgefäß gemäß Herstellerangabe / EN 840 darf nicht überschritten werden. Das für das vorgehaltene Abfallgefäß zulässige Gesamtgewicht kann beim Amt „Kommunale Dienste“ der Stadt Ratingen erfragt werden.

(6) Abfallsäcke sind in geeigneter Weise sorgfältig und dicht abzubinden, so dass oberhalb der Abbindestelle ausreichend Platz zum Anfassen und Transportieren der Säcke bleibt. Scharfkantige Gegenstände sind vor dem Einfüllen in die Abfallsäcke so einzupacken, dass Beschädigungen der Säcke und Verletzungen des Abfuhrpersonals ausgeschlossen sind. Die Säcke sind unbeschädigt neben den Restmüllbehältern zur Abfuhr aufzustellen und gegen Wind zu sichern.

(7) Sperrige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Abfallbehälter und Abfallsäcke, die nicht den Anforderungen der Abs. 2 - 6 genügen, Beschädigungen aufweisen bzw. nicht gemäß § 12 Abs. 1 so aufgestellt sind, dass die Entleerung bzw. das Verladen ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sind, sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Durch Abfuhrausschluss nicht geleerte Abfallbehälter bzw. liegen gebliebene Abfallsäcke sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften/Haftung

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die Zulassung zu einer Entsorgungsgemeinschaft kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Ratingen im Hinblick auf Beschädigungen der Behälter oder Sammelfahrzeuge durch das Einbringen nicht zugelassener Gegenstände im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die Leerung aller Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 140 l und 240 l erfolgt generell 14-täglich nach einem von der Stadt Ratingen festgesetzten

Abfuhrplan. Bei Grundstücken mit nur einer gemeldeten Person, für die ausschließlich ein 60 l-Restmüllbehälter gestellt wird, kann auf Antrag eine 4-wöchentliche Entsorgung zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 3 erfüllt sind. Die Leerung aller Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l, 1100 l und Presscontainern erfolgt gemäß dem Abfuhrplan der Stadt Ratingen grundsätzlich einmal wöchentlich. Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann eine 14-tägliche Entsorgung zugelassen werden.

(2) Bei Gewerbe- und Industriebetrieben ist auf Antrag eine mehrmalige Restmüllentsorgung pro Woche möglich.

(3) Die Bioabfallbehälter werden nach einem von der Stadt Ratingen festgesetzten Abfuhrplan alle 14 Tage entleert. Laubsäcke werden ausschließlich in der Zeit vom 15. September bis 31. Dezember gemeinsam mit Bioabfall nach demselben Abfuhrplan entsorgt.

(4) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind am Morgen des Abfuhrtages bis spätestens 6.00 Uhr, in Ausnahmefällen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages unter Beachtung der bestehenden Lärmschutzvorschriften bereitzustellen.

§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll

(1) Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Ratingen von der Stadt Ratingen oder einem beauftragten Unternehmen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Nicht als sperrige Abfälle (Sperrmüll) gelten unbrauchbar gewordene Bauteile und Ausrüstungsgegenstände wie Türen, Fenster, Heizungen, sanitäre Einrichtungen und dergleichen.

(2) Die Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll) sowie der Elektro- und Elektronikaltgeräte erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei der Stadt Ratingen mittels der dafür vorgesehenen Sperrgutkarte, die an den von der Stadt Ratingen bekannt gegebenen Orten erhältlich bzw. im örtlichen Abfallkalender enthalten ist. Der jeweilige Abfuhrtermin wird den Besitzern der sperrigen Abfälle rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Die sperrigen Abfälle sind zu den festgesetzten Terminen vor dem Grundstück zur Abfuhr bereitzustellen. Die von der Sperrgutabfuhr nicht angenommenen Gegenstände hat der Anschlusspflichtige unverzüglich zu entfernen. § 12 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 15 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 17 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. Gewerbebetriebe sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihre Menge oder der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. Gewerbebetriebe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Ratingen berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510 / SGV NRW 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Ratingen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt Ratingen obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, höherer Gewalt, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle zum Einsammeln und Befördern gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind. Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie in die städtischen Abfallbehälter oder -säcke eingefüllt sind.

(3) Die Stadt Ratingen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, städtische Abfallbehälter und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ratingen und sonstiger Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Ratingen werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Ratingen erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

- a) entgegen § 6 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung und zur Überlassung der anfallenden Abfälle an die städtische Abfallentsorgung nicht nachkommt;
- b) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Ratingen zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- c) die Beförderung und das Entsorgen von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Ratingen ausgeschlossen sind, nicht in der nach § 3 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Weise vornimmt;
- d) entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung nicht die von der Stadt Ratingen zugelassenen und ihm zugeteilten Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Bereitstellen seiner Abfälle nutzt;
- e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 bis 6 dieser Satzung befüllt;
- g) entgegen § 4 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle außerhalb der von der Stadt Ratingen bekannt gegebenen Öffnungszeiten an den bekannt gegebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen anliefert;

- h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- j) entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung seiner über § 17 hinaus bestehenden Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- k) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallbehälter und Abfallsäcke so zum Einsammeln und Befördern bereitstellt, dass Fußgänger bzw. der fließende Verkehr behindert oder gefährdet werden;
- l) seine Abfallbehälter und Abfallsäcke außerhalb der in § 15 Abs. 4 dieser Satzung angegebenen Zeit herausstellt oder gegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung nach der Leerung nicht wieder unverzüglich entfernt;
- m) entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung sperrige Abfälle nicht in der in § 12 Abs. 1, 2 und 4 dieser Satzung bezeichneten Weise oder außerhalb der in § 15 Abs. 4 dieser Satzung angegebenen Zeit bereitstellt;
- n) entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung Verunreinigungen nicht beseitigt;
- o) entgegen § 16 Abs. 3 dieser Satzung nicht angenommenes Sperrgut liegen lässt bzw. entgegen § 13 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung durch Abfuhrausschluss liegen gelassene und nicht geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich wieder entfernt;
- p) entgegen § 13 Abs. 5 und 7 dieser Satzung in den Abfallbehältern Abfälle einstampft, verdichtet oder verbrennt oder in die Abfallbehälter brennende, glühende, heiße oder sperrige Gegenstände, Schnee, Eis und Abfälle einfüllt, die das Sammelfahrzeug ungewöhnlich verschmutzen oder beschädigen könnten;
- q) entgegen § 13 Abs. 5 dieser Satzung die Behälter so weit befüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt;
- r) entgegen § 13 Abs. 6 dieser Satzung Abfallsäcke nicht sorgfältig und dicht abbindet und scharfkantige Gegenstände nicht vor dem Einfüllen in die Säcke verpackt oder die Säcke beschädigt bereitstellt;
- s) entgegen § 13 Abs. 10 dieser Satzung die Depotcontainer für Glas außerhalb der angegebenen Zeiten befüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ratingen vom 19. April 1988 in der Fassung vom 20. Juli 1992 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ratingen

Liste der Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Punkt a), die durch die Stadt Ratingen eingesammelt und zur Müllverbrennungsanlage bzw. Kompostierungsanlage befördert werden, soweit sie gemeinsam mit den aus privaten Haushaltungen stammenden Abfällen entsorgt werden können:

EAK-Schlüssel	Bezeichnung	Transport zur	
		Müllverbrennung	Kompostierung
02	<i>Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</i>		
0201	Abfälle aus der Herstellung von Grundstoffen		
020102	Abfälle aus Tiergewebe	X	
020103	Abfälle aus Pflanzengewebe, nicht kompostierbar	X	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	
03	<i>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln</i>		
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
030101	Rinden und Korkabfälle, nicht kompostierbar	X	
030102	Sägemehl, nicht kompostierbar	X	
030103	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furniere, nicht verwertbar	X	
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe		
030301	Rinde, nicht kompostierbar	X	
030307	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe	X	
04	<i>Abfälle aus der Leder- und Textilindustrie</i>		
0402	Abfälle aus der Textilindustrie		
040201	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs, nicht kompostierbar	X	
040202	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	X	
040203	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen und synthetischen Ursprungs	X	
040205	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs	X	
040206	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs	X	
040207	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlichen und synthetischen Ursprungs	X	
040208	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern	X	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomere, Plastomere)	X	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X	
08	<i>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Überzügen (Farben, Lacken, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben</i>		
0801	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Farben und Lacken		
080105	ausgehärtete Farben und Lacke	X	
09	<i>Abfälle aus der fotografischen Industrie</i>		
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	X	

EAK-Schlüssel	Bezeichnung	Transport zur	
		Müllverbrennung	Kompostierung
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	
12	<i>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen</i>		
1201	Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen)		
120105	Kunststoffteile	X	
15	<i>Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</i>		
1501	Verpackungen		
150101	Papier und Pappe, nicht verwertbar	X	
150102	Kunststoff	X	
150103	Holz, nicht verwertbar	X	
150105	Verbundverpackungen, nicht verwertbar	X	
150106	gemischte Materialien	X	
17	<i>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)</i>		
1702	Holz, Glas und Kunststoff		
170201	Holz, nicht verwertbar	X	
170203	Kunststoff, nicht verwertbar	X	
1706	Isoliermaterial		
170602	anderes Isoliermaterial, sofern keine Monoladung	X	
18	<i>Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</i>		
1801	Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen		
180101	spitze Gegenstände, in gesicherten Behältnissen bereitgestellt	X	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)	X	
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
180201	spitze Gegenstände, in gesicherten Behältnissen bereitgestellt	X	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X	
19	<i>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der öffentlichen Wasserversorgung</i>		
1908	Abfälle aus der Abwasserbehandlung a.n.g.		
190801	Sieb- und Rechenrückstände, sofern keine Monoladungen	X	
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Trinkwasser oder industriellem Brauchwasser		
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut	X	
20	<i>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen</i>		
2001	getrennt eingesammelte Fraktionen		
200108	organische, kompostierbare Küchenabfälle		X
200118	Medikamente	X	
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
200201	kompostierbare Abfälle	X	X

EAK-Schlüssel	Bezeichnung	Transport zur	
		Müllverbrennung	Kompostierung
200203	andere nicht kompostierbare Abfälle		
2003	andere Siedlungsabfälle	X	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	X	
200302	Marktabfälle, nicht kompostierbar	X	
200303	Straßenreinigungsabfälle, sofern keine Monoladungen		